



HVBG

HVBG-Info 06/1987 vom 19.03.1987, S. 0454 - 0463, DOK 474.1:452.2/017-BSG

Verzicht auf Teile von Bruttobezügen aus dem Ausbildungsverhältnis zwecks Unterschreitung der Grenzbeträge (§§ 583 Abs. 3, 595 Abs. 2 RVO) mit dem Ziel des Weiterbezuges von Kinderzulage bzw. Waisenrente - BSG-Urteile vom 27.11.1986 - 5a RKnU 6/85 - und - 5a RKn 26/85

Verzicht auf Teile von Bruttobezügen aus dem Ausbildungsverhältnis zwecks Unterschreitung der Grenzbeträge (§§ 583 Abs. 3, 595 Abs. 2 RVO) mit dem Ziel des Weiterbezuges von Kinderzulage bzw.

Waisenrente;

hier: BSG-Urteile vom 27.11.1986 - 5a RKnU 6/85 - (Bestätigung von Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 18.04.1985 - L 2 BU 5/85 - vgl. HV-INFO 14/1985, S. 82-84) und - 5a RKn 26/85 -

Das BSG hat mit Urteilen vom 27.11.1986 - 5a RKnU 6/85 und - 5a RKn 26/85 - den Verzicht auf Teile von Bruttobezügen aus dem Ausbildungsverhältnis (Unterschreitung der Grenzwerte in § 583 Abs. 3 RVO und § 67 Abs. 2 RKG = § 595 Abs. 2 RVO) für die weitere Gewährung der Kinderzulage an den Vater des Auszubildenden bzw. für die weitere Waisenrentengewährung als unbeachtlich gewertet (Weitergewährung der Kinderzulage bzw. Waisenrente in den vorliegenden Fällen). Auf folgende Ausführungen in den beiden BSG-Urteilen wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen: BSG-Urteil - 5a RKnU 6/85 - (Kinderzulagengewährung nach § 583 Abs. 3 RVO):

"Der erkennende Senat pflichtet dem LSG darin bei, daß § 46 Abs. 2 des Sozialgesetzbuches - Allgemeiner Teil - (SGB I) hier nicht angewendet werden kann. Danach ist der Verzicht auf Ansprüche auf Sozialleistungen unwirksam, soweit u.a. durch ihn Leistungsträger belastet oder Rechtsvorschriften umgangen werden. Die Vorschrift bezieht sich nur auf Sozialleistungen, während der Sohn des Klägers auf einen Teil der ihm - arbeitsrechtlich - zustehenden Ausbildungsvergütung, die mit einer Sozialleistung nicht vergleichbar ist, verzichtet hat. Wenn in diesem Zusammenhang von "Verzicht" die Rede ist, dann bezieht sich das auf einen zweiseitigen schuldrechtlichen Vertrag zwischen dem Sohn des Klägers und dem ausbildenden Unternehmen, das das Angebot zum Verzicht angenommen und lediglich 749,- DM monatlich gezahlt hat. Da das geltende Recht einen einseitigen Verzicht auf schuldrechtliche Forderungen nicht vorsieht, ist hier ein Erlaßvertrag i.S. des § 397 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) anzunehmen."

BSG-Urteil - 5a RKn 26/85 - (Waisenrentengewährung nach § 67 Abs. 2 RKG = § 595 Abs. 2 RVO):

"Der Senat weicht mit dieser Entscheidung nicht von der im Urteil des 4. Senats vom 6. Oktober 1982 - 4 RJ 104/81 - vgl. VB 201/82 - (SozR 2200 § 1267 Nr. 27) geäußerten Rechtsauffassung ab, daß ein Beamter nicht rechtswirksam auf Gehaltsteile verzichten kann, die

ihm im Vorgriff auf eine bevorstehende Besoldungserhöhung gewährt werden. Der Senat teilt diese Auffassung vielmehr. Sie ändert aber nichts daran, daß der gesetzlich zugelassene Verzicht auf die vermögenswirksamen Leistungen, um den es in dem hier zu entscheidenden Rechtsstreit allein geht, rechtswirksam ist. Wegen der Bedeutung des § 4 des Tarifvertragsgesetzes für den Verzicht auf die vermögenswirksamen Leistungen in Ausbildungsverhältnissen, die dem Tarifvertragsrecht unterliegen, von dem für den in der Beamtenausbildung befindlichen Kläger keine Rechtswirkungen ausgehen, wird auf das zur Veröffentlichung vorgesehene Urteil des Senats vom 27. November 1986 in der Sache 5a RKnU 6/85 verwiesen." Im Hinblick auf diese beiden BSG-Urteile vom 27.11.1986 kann die gegenteilige Rechtsauffassung (vgl. HV-INFO 12/1984, S. 46-54) nicht mehr aufrechterhalten werden.